



Nr. 740.2

Reglement über die Beiträge an Flurwege der Gemeinde Bäretswil (Regl Flurwege)

vom 14. Juni 2000

Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 2000.

Revidiert durch den Gemeinderat mit GRB 2024-138 vom 10. Juli 2024.

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlage.....	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Flurwege.....	3
II.	Beiträge.....	3
Art. 3	Instandstellungskosten Flurwege und Unterhalt.....	3
Art. 4	private Zufahrten	3
Art. 5	Entwässerungsanlage.....	3
III.	Organisation.....	3
Art. 6	Befugnisse	3
IV.	Schlussbestimmungen	4
Art. 7	Inkrafttreten.....	4

I. Grundlage

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Gemeindebeiträge an Flurwege, Unterhalt und Zufahrt zu landwirtschaftlichen Liegenschaften.

Art. 2 Flurwege¹

Flurwege sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wege, die im Flurwegverzeichnis erfasst sind oder Wege die dieselben Kriterien erfüllen.

II. Beiträge

Art. 3 Instandstellungskosten Flurwege und Unterhalt

Die Höhe der Beiträge an die jeweiligen Instandstellungskosten von Flurwegen und Unterhalt werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | An Instandstellungskosten bis und mit einem KV von Fr. 15'000.-- | |
| | - ohne Hauszufahrten | 30 % |
| | - mit Hauszufahrten | 50 % |
| b) | An Instandstellungskosten über einem KV von Fr. 15'000.-- | |
| | - Gemeinde | 40 % |
| | - Kanton | bis zu 40 % |
| | - Die Restkosten gehen zu Lasten des Eigentümers. | |
| c) | An gesteigerte Unterhaltskosten (Schwemmschäden) | je 10 % mehr, |
| | als die unter Ziffer 2a festgesetzten Ansätze. | |

Art. 4 private Zufahrten

An private Zufahrten zu landwirtschaftlichen Liegenschaften, solange diese als solche bewirtschaftet werden oder wenn ein öffentliches Interesse besteht (zugleich Fussweg- oder Wanderwegfunktion, Zugang zu einem öffentlichen Gebäude oder einer entsprechenden Anlage der Gemeinde).

Beitrag 50 %

Art. 5 Entwässerungsanlage²

Für allfällige Beiträge an Entwässerungsanlagen wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat, die Ressortleitung Tiefbau und Werke beziehungsweise die Leitung Tiefbau und Werke, entsprechend der Finanzbefugnisse, entschieden.

III. Organisation

Art. 6 Befugnisse

Entsprechend der Finanzbefugnisse entscheidet der Gemeinderat, die Ressortleitung Tiefbau und Werke beziehungsweise die Leitung Tiefbau und Werke über Beitragsgesuche gemäss den Art. 3, 4 und 5.

Art. 7 Gemeinderat³

¹Anpassung durch GRB 2024-138

² Anpassung durch GRB 2024-138

³ Löschung durch GRB 2024-138

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 14. Juni 2000 in Kraft.

Die Ergänzungen gemäss GRB 2024-138 vom 10. Juli 2024 treten mit sofortiger Wirkung per 10. Juli 2024 in Kraft.

Bäretswil, 10. Juli 2024

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber